

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

Überarbeitete Version. Gültig ab 01.02.2019

Begriffsbestimmungen und Auslegung

In diesen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden festgelegte Bedeutung, es sei denn, der Kontext erfordert eine andere Auslegung:

„Aufpreis“ sind Kosten, die der Kunde für zusätzliche Dienstleistungen zahlen muss. Diese werden für solche Dienstleistungen erhoben, die nicht durch die gängigen Preise von BROCKHAUS abgedeckt sind. Darunter fällt uneingeschränkt die Lieferung von Ersatzteilen und Gütern.

„Vertrag“ bezieht sich auf den Vertrag über Service & Wartung, den BROCKHAUS und der Kunde über die Dienstleistungen abgeschlossen haben. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind ein Teil davon.

„Geschäftsbedingungen“ sind die vorliegenden AGB für Service und Wartung, die als Bestandteil zu dem Vertrag gehören.

„Kunde“ bezieht sich auf die Person oder die Personen, die Firma oder das Unternehmen, welche/s auf der Titelseite des Vertrags aufgeführt ist/sind.

„Ausrüstung“ bezeichnet diejenigen Ausrüstungsgegenstände, die unter dem Umfang des Service benannt sind.

„Entgelt“ ist das zu zahlende Entgelt für die Dienstleistungen, so wie es in Abschnitt II des Vertrages festgelegt ist.

„Partei“ bezieht sich auf den Kunden oder BROCKHAUS und „Parteien“ meint beide.

„Dienstleistungen“ bezeichnet die Wartung und sonstige Serviceleistungen, die für die Ausrüstung erbracht werden. Diese werden unter Umfang des Service im Vertrag beschrieben.

„Zeitraum für den Service“ ist der hier unter Absatz 2 festgesetzte Zeitraum.

„Standort“ meint das Werk, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.

„Laufzeit“ bezieht sich auf die Dauer des Vertrages.

BROCKHAUS erbringt die Dienstleistungen für den Kunden im Einklang mit diesem Vertrag. Treten irgendwelche Unstimmigkeiten zwischen diesen Geschäftsbedingungen und anderen Dokumenten auf, die zu diesem Vertrag gehören, gilt die folgende Reihenfolge oder Priorität:

1. Der Service- und Wartungsvertrag
2. Die AGB für Service und Wartung

1 Preise

1.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Preise:

Ingenieur vor Ort	€/h 155
Service-Techniker vor Ort	€/h 120
Ingenieur / Service-Techniker via Tel / Email	€/h 95
Beratung durch Drittfirmen	€/h 165
Reisezeit	die ersten 8 h €/h 95
(max. 8h pro Tag)	9te bis 16te h €/h 75
	ab der 17ten h €/h 55

1.2 Alle Reisekosten zwischen BROCKHAUS und dem Ort des Service werden dem Kunden in Rechnung gestellt. BROCKHAUS behält sich die Wahl eines angemessenen Verkehrsmittels vor.

Für den Fall, dass ein Firmenwagen benutzt wird, werden € 0,50 pro Kilometer berechnet. Bei Nutzung eines Mietwagens werden Mietkosten und Kraftstoffkosten berechnet.

1.3 Übernachtungskosten werden gemäß Beleg oder bei alternativer Unterbringung gemäß Tagesspesensatz abgerechnet.

1.4 Aufpreis-relevante Materialien werden gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

2 Zeitraum für den Service

Die Dienstleistungen werden innerhalb des Zeitraums für den Service erbracht, d. h. zwischen 08:00 und 17:00 Uhr Ortszeit beim Kunden, von Montag bis Freitag mit Ausnahme von öffentlichen Feiertagen, falls nicht anders im Umfang der Dienstleistungen vereinbart.

Die Reaktionszeit für korrigierende Wartungsarbeiten wird unter Umfang der Dienstleistungen festgelegt oder auf sonstige Art und Weise zwischen den Parteien vereinbart.

3 Abänderungen, Veränderungen und Erweiterungen

3.1. Während der Laufzeit kann BROCKHAUS nach eigenem Ermessen diejenigen Abänderungen, Veränderungen und Erweiterungen an der Ausrüstung vornehmen und/oder diejenigen Vorgehensweisen, Verfahren oder Maßnahmen implementieren, die BROCKHAUS für notwendig hält, und/oder die erforderlich sind, um Beschädigungen der Ausrüstung zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

3.2. BROCKHAUS wird vor der Umsetzung derartiger Abänderungen, Veränderungen und Erweiterungen, wie sie in 3.1 beschrieben sind, dem Kunden erklären, warum diese erforderlich sind, und die Kosten (falls zutreffend) für derartige Abänderungen, Veränderungen und Erweiterungen benennen. Der Kunde zahlt gemäß Absatz 7.2 den Aufpreis für diese Abänderungen, Veränderungen oder Erweiterungen.

4 Ausschlüsse & zusätzliche Dienstleistungen

Falls nicht anders im Vertrag vereinbart, decken die Dienstleistungen Folgendes nicht ab:

a) Reparatur von Schäden, die entstanden sind durch Handlungen, Fehler, Irrtum, Fahrlässigkeit, Fehlbenutzung, nicht ordnungsgemäßen Betrieb oder Unterlassung seitens des Kunden oder seitens dessen Angestellten, Bevollmächtigten, Vertragspartnern oder Eingeladenen oder sonstiger Personen, unabhängig davon, ob diese unter der Aufsicht des Kunden stehen oder auf dessen Weisung hin gehandelt haben.

b) Reparatur von Beschädigungen, die bedingt sind durch Abänderungen, Veränderungen, Hinzufügungen oder Umbauten an der Ausrüstung durch eine Person, die nicht zu BROCKHAUS gehört.

c) Reparatur von Beschädigungen, die bedingt sind durch eine nicht korrekte Stromversorgung, einen Stromausfall, die Klimaanlage, die Feuchteregelung oder sonstige Umweltfaktoren.

d) Reparatur von Beschädigungen, die bedingt sind durch eine Inbetriebnahme der Ausrüstung, die nicht den Vorgaben entspricht oder sich auf sonstige Art und Weise nicht im Einklang mit den Anweisungen oder Empfehlungen von BROCKHAUS oder von dessen Personal befindet.

e) Reparatur von Beschädigungen, die bedingt sind durch die Neu-Installation, eine Bewegung oder ein Entfernen der Ausrüstung durch eine Person, die nicht zu BROCKHAUS gehört.

f) Reparatur von Beschädigungen, die verursacht wurden durch Umstände, die sich nach vernünftigem Ermessen der Kontrolle von BROCKHAUS entziehen.

g) Erbringung von Wartungsarbeiten für Zubehör, Anbauteile, Lieferungen, Ersatzteile, Verbrauchsgüter oder Gegenstände, die mit der Wartung im Zusammenhang stehen, falls nicht anders im Hinblick auf den Umfang der Dienstleistungen vereinbart.

h) Transportkosten, sei es für Luftfracht oder für See- oder Landtransporte.

i) Arbeiten, die außerhalb des Zeitraums für den Service von BROCKHAUS durchgeführt werden.

j) Die Kosten für einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Teil, wobei es sich um ein Ersatzteil, Verbrauchsgüter oder sonstige Lieferungen handeln kann, falls nicht anders im Hinblick auf den Umfang der Dienstleistungen vereinbart.

k) Die Aktualisierung oder das Nachrüsten zwecks Verbesserung oder wichtige Abänderungen an der Ausrüstung.

4.2 BROCKHAUS kann auf Wunsch des Kunden die in 4.1 erläuterten Dienste erbringen oder sonstige Dienste, die der Kunde verlangt, und zwar zu dem betreffenden Aufpreis. BROCKHAUS informiert den Kunden über die anfallenden Aufpreise und der Kunde akzeptiert diesen Aufpreis schriftlich, bevor die Dienstleistung erbracht wird. Der Kunde hat den Aufpreis gemäß Absatz 7.2 zu entrichten.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird die Ausrüstung auf Anweisung von BROCKHAUS außer Betrieb nehmen, damit BROCKHAUS die Dienstleistungen erbringen kann. Alternativ stellt der Kunde sicher, dass das Personal von BROCKHAUS jederzeit vollständigen und sicheren Zugang zur Ausrüstung hat, um die Dienstleistungen zu erbringen.

5.2 Der Kunde garantiert, dass das Personal oder die Vertreter von BROCKHAUS während ihres Aufenthalts am Standort sich ständig in einem sicheren Umfeld aufhalten, sodass sie in der Lage sind, ihre Arbeiten durchzuführen.

5.3 Der Kunde wird auf Anfrage einen entsprechend qualifizierten oder instruierten Vertreter, Bevollmächtigten oder Mitarbeiter zur Verfügung stellen, der das Personal von BROCKHAUS begleitet, wenn dieses die Dienstleistungen erbringt, damit ein uneingeschränkter Zugang zum Standort und zur Ausrüstung gewährleistet ist, sodass die Dienstleistungen wirksam erbracht werden können.

5.4 Auf Wunsch von BROCKHAUS stellt der Kunde Hilfsvorrichtungen und –dienste zur Verfügung, falls dies für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig ist. Diese Hilfsvorrichtungen und –dienste umfassen ohne Begrenzung Folgendes:

- Beleuchtung aller Arbeitsflächen;
- Netzspannungs- und Notstromversorgung für den Betrieb von allen Ausrüstungsgegenständen, die entweder durch isolierende Schalter, Entfernung von Sicherungen oder auf sonstige Art und Weise zur vollen Zufriedenheit von BROCKHAUS isoliert werden können;
- Abschließbarer Raum für Werkzeuge und Kleidung des Personals

5.5 Keine Abmachung in diesem Vertrag entbindet den Kunden von seiner Verpflichtung, die Ausrüstung von Tag zu Tag so zu warten, wie es im Betriebshandbuch, das der Hersteller und/oder BROCKHAUS ihm ausgehändigt hat, vorgeschrieben ist. Dies schließt u. a. die üblichen Reinigungsverfahren, Überprüfungen und Einstellungen für die Inbetriebnahme ein.

5.6 Während der Laufzeit dieses Vertrages nimmt der Kunde keine Abänderungen oder Reparaturen an der Ausrüstung vor, noch unternimmt er einen derartigen Versuch, er experimentiert nicht mit der Ausrüstung und wartet sie nicht auf eine Art und Weise, die von der üblichen täglichen Wartung abweicht. Darüber hinaus erlaubt der Kunde keiner Person außer dem Personal oder Vertretern von BROCKHAUS derartige Arbeiten durchzuführen, es sei denn, es wurde zuvor in Schriftform

eine ausdrückliche Genehmigung von BROCKHAUS eingeholt.

6 Ersatz und Ersatzteile

6.1 Im Falle von Dienstleistungen, für die der Kunde einen Aufpreis zahlen muss, da Ersatzteile erforderlich sind, geht das Eigentum an derartigen Ersatzarbeiten oder derartigen Ersatzteilen erst dann auf den Kunden über, wenn dieser den Aufpreis in voller Höhe bezahlt hat. Treffen die Parteien nicht schriftlich eine abweichende Übereinkunft, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von Ersatzteilen auf den Kunden über, sobald die Ersatzteile im als Zieladresse genannten Werk des Kunden angeliefert wurden.

6.2 Werden Teile der Ausrüstung auf Anweisung, Empfehlung oder unter Anleitung von BROCKHAUS ersetzt, geht das Eigentum an den zu ersetzenden Teilen bei deren Entfernung aus der Ausrüstung auf BROCKHAUS über.

7 Bezahlung, Kosten und Entgelte etc.

7.1 Der Kunde bezahlt alle Entgelte in der Höhe und in der Art und Weise, wie es im Vertrag festgelegt wurde.

7.2 Der Kunde zahlt Entgelte und alle Aufpreise und sonstige Kosten, die wo auch immer und wie auch immer entstanden sind, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem auf der Rechnung von BROCKHAUS aufgeführten Rechnungsdatum.

7.3 Begleicht der Kunde den betreffenden Betrag am Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe, hat BROCKHAUS ungeachtet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe das Recht:

a. alle Dienstleistungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im Rahmen des Vertrages einzustellen (ohne dem Kunden gegenüber für sich daraus eventuell ergebende Verluste haften zu müssen);

b. nach eigenem Ermessen Geldbeträge, die BROCKHAUS von dem Kunden im Kontext mit diesem Vertrag oder einem sonstigen Vertrag oder einer sonstigen Absprache zwischen dem Kunden und BROCKHAUS erhalten hat, u. a. Geldeinlagen oder Kautionen, für die Begleichung der betreffenden ausstehenden Rechnung einzuziehen; und/oder

c. dem Kunden für den ausstehenden Betrag täglich Zinsen in Rechnung zu stellen, und zwar zu einem Zinssatz von einem Prozent (1 %) pro Jahr über dem EURIBOR, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum bis zum vollständigen Eingang des Geldbetrags bei BROCKHAUS.

8 Ausrüstung für die Wartung

BROCKHAUS stellt alle notwendigen Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Test- und Diagnosegeräte zur Verfügung, die BROCKHAUS für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt, falls nicht anders vereinbart.

9 Geistige Eigentumsrechte & Vertraulichkeit

Siehe Artikel IX der AGB für den Verkauf von Produkten unter: <http://www.brockhaus.com/de/messtechnik/service-navigation/agb/>

10 Haftung der Parteien

10.1 Der Kunde hält BROCKHAUS, dessen Personal und Bevollmächtigte vollständig und wirksam schadlos gegen jeglichen Verlust oder jegliche Beschädigung von Eigentum, oder Verletzung oder den Tod von Personen, die bedingt sind durch Fahrlässigkeit, Unterlassungen oder eine Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, durch dessen Mitarbeiter, Bevollmächtigte oder Weisungsempfänger, und der Kunde wird BROCKHAUS für alle Kosten, Belastungen und Verluste entschädigen, die BROCKHAUS dadurch erleidet, dass BROCKHAUS davon abgehalten wurde, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, oder diese nur verspätet erbringen konnte aufgrund von Handlungen oder

Unterlassungen seitens des Kunden, seitens dessen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Weisungsempfängern.

10.2 Alle Bedingungen, Garantien, Absprachen oder Einlassungen, gleich, ob diese ausdrücklich, implizit gesetzlich vorgeschrieben oder auf andere Art und Weise in Verbindung mit den Dienstleistungen oder mit diesem Vertrag stehen, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag erwähnt werden. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorangehenden haftet BROCKHAUS dem Kunden nicht für einen entgangenen Gewinn (tatsächlichen oder erwarteten), einen Nutzungsausfall, einen Produktionsausfall, einen entgangenen Vertrag, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Umsatzeinbußen, Kapitalaufwendungen, Kosten für Ersatzteile, Verlust an Geschäftswert, eine Beschädigung des Image, Verlust von Informationen und Daten, Verluste aus Verträgen mit Dritten, Verluste aus der Unterbrechung des Geschäfts, Zinsverluste, Leistungsverluste, Kosten für den Einkauf von Ersatzleistungen, Ansprüche aus Verträgen mit Drittparteien, oder sonstige indirekte oder zufällige Schäden oder Folgeschäden, infolge von oder in Verbindung mit der Erbringung der Leistung oder Nicht-Erbringung der Leistung im Rahmen dieses Vertrages, sei es auf der Grundlage des Vertragsrechts, des Strafrechts oder sonstiger rechtlicher Normen. Dieser Absatz 10.2 gilt zugunsten des Personals von BROCKHAUS, der Tochtergesellschaften von BROCKHAUS und der Unterauftragnehmer von BROCKHAUS.

10.3 Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieses Vertrages haftet BROCKHAUS im Rahmen dieses Vertrages für Handlungen oder Unterlassungen auf der Grundlage des Vertragsrechts, des Strafrechts (einschließlich Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Haftung) oder sonstiger Rechtsnormen während der Laufzeit dieses Vertrages höchstens bis zu einer Grenze von 10 % des im Rahmen dieses Vertrages zu entrichtenden Entgelts.

11 Gewährleistungen

11.1 BROCKHAUS gewährleistet:

- a. dass es die Dienstleistungen jederzeit in einer ordnungsgemäßen, fachmännischen und professionellen Art und Weise erbringen wird;
- b. dass es bei der Erbringung der Dienstleistungen das erforderliche Maß an Fähigkeiten, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lässt;
- c. dass es eine ausreichende Anzahl an Fachkräften sichert, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Dienstleistungen erbringen zu können; und
- d. dass sein Personal über die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderliche Fähigkeit und Erfahrung verfügt.

11.2 Die zuvor aufgeführten Gewährleistungen ersetzen oder verdrängen nicht die Gewährleistungen, die für die Ausrüstung im Rahmen von Kaufverträgen vereinbart wurden.

12 Höhere Gewalt

12.1 BROCKHAUS ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar oder kann des Vertragsbruchs nicht bezichtigt werden, wenn eine Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen oder ein Leistungsausfall entsteht und wenn diese Verzögerung oder dieser Leistungsausfall bedingt ist durch Höhere Gewalt. Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet Höhere Gewalt ein unvorhersehbares Ereignis, das sich nach vernünftigem Ermessen der Kontrolle von BROCKHAUS entzieht. Dabei kann es sich u. a. um höhere Gewalt, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Feindseligkeiten zwischen Staaten, Krieg, Unruhen, Bürgerkrieg, Aufstände, Blockaden, Import- oder Exportbeschränkungen oder Embargos, Regenschauer, nationalen Notstand, Erdbeben, Brände, Explosionen, Überflutungen, Hurrikans oder sonstige außergewöhnliche Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen, Terroranschläge, Unfälle, Sabotagen, Streiks, Engpässe von Materialien und Lieferungen, Infektionskrankheiten, Epidemien sowie Reisebeschränkungen oder Reisewarnungen aufgrund derartiger Ereignisse handeln.

12.2 Dauert eine derartige Verzögerung oder ein derartiger Leistungsausfall mindestens drei Monate lang an, darf die andere Partei diesen Vertrag unverzüglich durch eine schriftliche Mitteilung kündigen. In diesem Fall zahlt der Kunde an BROCKHAUS einen angemessenen Geldbetrag für bereits erbrachte Dienstleistungen sowie Kosten und Aufwendungen, die vor der Kündigung entstanden sind.

13 Exportkontrollen

13.1 Die Erfüllung des Vertrages seitens BROCKHAUS ist abhängig von den folgenden Bedingungen:

- (i) Es liegen alle erforderlichen Exportlizenzen, Zulassung, Lizenzen und sonstige Dokumente vor, die der Kunde bei den zuständigen staatlichen Behörden für das betreffende Zielland und die beabsichtigten Nutzungszwecke für die Ausrüstung und/oder die Dienstleistungen einholen muss;
- (ii) Benötigt BROCKHAUS eine Zulassung oder eine Lizenz von einer staatlichen Behörde oder einer sonstigen Behörde, muss diese Zulassung oder Lizenz BROCKHAUS rechtzeitig erteilt werden.

13.2 Der Kunde besorgt die notwendigen Zulassungen und Lizenzen auf eigene Kosten. BROCKHAUS darf die Leistung einstellen, falls der Kunde gegen bestehende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

14 Geltendes Recht und Streitbeilegung

14.1 Die Parteien bemühen sich, in gutem Glauben zu verhandeln und jede möglicherweise aufkommende Streitigkeit beizulegen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder durch dessen Verletzung entstehen könnte. Lässt sich eine derartige Streitigkeit nicht freundschaftlich durch einfache Verhandlungen zwischen Vertretern der Parteien beilegen, wird diese Streitigkeit dem Management jeder Partei vorgelegt und es finden in gutem Glauben Verhandlungen auf Führungsebene statt, um eine Lösung für den betreffenden Konflikt zu finden.

14.2 Für den Rechtsweg gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

14.3 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.